

Kattowiker

Kreis = Blatt.

N^o. 4.

Kattowik, den 27. Januar.

1888

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag. Insertionsgebühren für eine gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum 15 Pf.
Annahme von Annoncen bis Donnerstag Mittag.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisung von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. Dezember 1887.

Nach § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt. Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Das Reichs-Versicherungsamt. B ö d i e r.

Formular für die Nachweisung.

Staat.....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde.....
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde.....
Gemeinde: (Stadt-) (Guts-) (Bezirk).....

N a c h w e i s u n g.

der im Monat.....18 ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.
(§ 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes)

- a. Vor- und Zuname, Stand und).....
Wohnung des Unternehmers).....
b. Ort der Bauarbeit (Baustelle).....
c. Gegenstand der Bauarbeit ¹⁾.....
d. Art des Betriebes ²⁾.....
e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) ³⁾.....
f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) ³⁾ ⁴⁾.....

g. Ist die Bauarbeit beendet? (Ja oder Nein?)

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.)

1) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.

Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

2) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren zc.

3) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

4) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person *)	Geschlecht: männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecker, Brunnen- graben zc.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsstunden, Zeigerwerke, welche die Person geleistet hat.**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Natural- bezügen täglich erhalten hat.		Gesamtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist.		Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungs- anstalt ausgefüllt.					
					M.	℔	M.	℔		Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§ 25 Abs. 2 des V. U. V. G.)	Ant Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Part.	Zu entrichtende Prämie.	M.	℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					
I. Im vergangen- gen Monat.															
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—							
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6 ¹ / ₄	3	60	22	50							
II. Im vorvergan- genen Monat.***)															

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen
z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben zc.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist. — Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.
(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

A n l e i t u n g

in Betreff der Nachweisung von Regie-Bauarbeiten.

1) Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

- alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
- Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Ortsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Ämter in der Provinz Westfalen zc.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2) Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3) Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4) Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

- das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;
- alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;
- Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;
- Unternehmer welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu dessen Gunsten vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gebachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- u. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- u. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5) Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

- für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;
- für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde, auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;
- für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

6) Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Mauer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Züncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer-, Studateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensehen, Tapezieren (Tapetenankleben, Stubenbohlen, Abbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) u.

7) Wenn ein Bau- oder Gewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältniß eines Nebenbetriebes (§ 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bau- oder Schlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8) Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung [als Unternehmer] allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung [Handbetrieb, Motorenbetrieb u.] abhängig.

9) Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10) Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich geschehen.

11) Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12) Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergehilfen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendet. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen, und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesezt z. B., die oben aufgeführte Arbeit

des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten 7 Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein“ zu beantworten: dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e f und g mit „Ja“ zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage [und den hierauf treffenden Lohn] spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen, und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13) Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen, Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14) In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage [einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage] anzugeben, desgleichen die von dem Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantienem und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15) In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte [Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.] erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten [Kategorien] von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt, — so sind die sämtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16) Die Nachweisung ist der von der Centralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17) Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18) Schließlich werden die theilhaftigen Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisung nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Breslau den 31. Dezember 1887.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 4 und 11 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmige ich dem Antrage in dem gefälligen Schreiben vom 28. d. Mts. (V. 15858 Va.) entsprechend, daß im Jahre 1888

1. für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne und zwar:

a. für die Darlehne in $4\frac{1}{2}$ proc. Hilfs-Kassen-Obligationen $4\frac{3}{4}\%$,

b. für die Darlehne in 4 proc. Hilfs-Kassen-Obligationen $4\frac{1}{4}\%$,

c. für die Darlehne in $3\frac{1}{2}\%$ proc. Hilfs-Kassen-Obligationen $3\frac{3}{4}\%$ und

d. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder auf Kündigung gewährt werden, $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen erhoben,

2. die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder

a. bei sechsmonatlicher Kündigung mit 3%

b. bei kürzeren Kündigungsfristen mit $2\frac{1}{2}\%$ mit der Maßgabe verzinst werden sollen, daß bei Summen bis 30000 Mark eine 8tägige, von 30000 bis 50000 Mark eine 30tägige, von 50000 Mark und mehr eine dreimonatliche Kündigungsfrist innegehalten wird, und daß endlich

c. Depositen, welche nicht mindestens drei Monate deponirt bleiben, nur mit $1\frac{1}{2}\%$ verzinst werden.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten der Provinz habe ich hiervon bereits in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath gez. von Seydewitz.

Hierzu eine Beilage.

Dppeln den 10. Januar 1888.

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Sonnabend den 3. März d. J. in der Stadt Ratibor,
Sonnabend den 10. März d. J. in der Stadt Neustadt Os.,
Dienstag den 13. März d. J. in der Stadt Gleiwitz und
Mittwoch den 21. März d. J. in der Stadt Dppeln

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommissionen und zwar:
in Dppeln an den Königlichen Departements-Thierarzt Schilling,
in Gleiwitz an den Königlichen Kreis-Thierarzt Koschel,
in Ratibor an den Königlichen Kreis-Thierarzt Schwaneberger und
in Neustadt an den Königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzusenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichfalls aufmerksam mache.

Der Regierungs-Präsident.

Dppeln den 12. Januar 1888.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Convent der Elisabethinerinnen zu Breslau die Genehmigung erteilt, zum Besten der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen in Breslau im Laufe des Jahres 1888 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Innerhalb des Regierungsbezirks Dppeln wird diese Collekte im Monat Januar in den Kreisen Grottkau, Netze und Neustadt, im Monat Februar in den Kreisen Falkenberg, Dppeln und Groß-Strehlitz, im Monat März in den Kreisen Kosel, Leobschütz und Ratibor, im Monat April in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz und Zabrze, im Monat Mai in den Kreisen Rattowitz, Pleß und Rybnik und im Monat Juni in den Kreisen Kreuzburg Rosenberg, Lublitz und Tarnowitz abgehalten werden.

Die von dem Convent mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 5. d. Mts. Nr. 10192 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Rattowitz den 25. Januar 1888.

An dem Hunde des Häuslers Palka zu Slupna ist durch den beamteten Thierarzt die Tollwuth konstattirt worden.

Ich ordne in Folge dessen hiermit auf die Dauer von 3 Monaten für die Amtsbezirke Brzezinka-Brzenskowitz und Sanow, sowiesür den Bereich der Stadt Myslowitz die Hundesperre an.

Rattowitz den 25. Januar 1888.

Verwahrt: 1. die Arbeiterin Johanna Manjura aus Neu-Heyduk vom Amtsvorstande zu Chorzow — ad V. 803, — 2. der Schlosser Franz Dryß und die verehelichte Pauline Dryß, beide aus Ruda, vom Amtsvorstande zu Hohenlobehütte — ad V. 829, — 3. der Biegelstreicher Anton Largaß aus Pischow, Kreis Rybnik, vom Amtsvorstande zu Antonienhütte — ad V. 848, — 4. der Arbeiter Johann Rurek aus Lwowog, Kreis Gleiwitz, vom Amtsvorstande zu Antonienhütte — ad V. 980. —

Zu ermitteln und dem Amtsvorstande zu Antonienhütte anzuzeigen ist der Aufenthaltsort des Arbeiters Jakob Kuschel, früher in Bykowitz,

Der Königl. Landrath Holtz.

A n z e i g e r.

An Stelle der verstorbenen Frau Eschdel ist vom 1. Februar d. J. ab die Wittfrau Bertha Forchmann zu Rosbzin als Fleischbeschauerin für den I. und als Fleischbeschauer-Stellvertreterin für den II. Fleischschaubezirk Rosbzin bestellt worden.
Rosbzin den 20. Januar 1888. Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der 8jährige Schulknabe Heinrich Knopp, Sohn des Maurers Albert Knopp von hier, hat sich am 10. Januar cr aus der elterlichen Wohnung entfernt und ist noch nicht zurückgekehrt.

Derselbe war bekleidet mit schwarzer Jacke, schwarzen Hosen, grauem Ueberzieher, brauner Wintermütze, grauen Hals-
tuch und Schafstiefeln.

Er trug auch eine Schiefertafel und ein Schulbuch bei sich

Wir ersuchen um Recherchen nach dem vermißten Knaben und Nachricht beim Auffinden desselben.

Myslowitz den 11. Januar 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Brzezinka Nr. 215 und 660 auf den Namen der Berginvalide Carl und Josefa geb. Mendyl Centamer'schen Eheleute bezüglich des Grundstückes 660 und bezüglich ihrer Mit-
genthumsantheile belegenen Grundstücke

am 9. April 1888, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Die Grundstücke sind bezüglich 215 Brzezinka mit einer Fläche von 13 a 20 qm. ohne Reinertrag, dagegen mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswerthe von jährlich 18 M., bezüglich des Grundstücks No. 660 Brzezinka mit 0,48 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 24 a 80 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grund-
buchblätter etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen kön-
nen in der Gerichtsschreiberei, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, deren Vor-
handensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere
derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu
machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kauf-
geldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungs-
termins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den
Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 10. April 1888, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Myslowitz, den 14. Januar 1888.

Königliches Amtsgericht B o l b e d i n g.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung der für das fiskalische Steinkohlenbergwerk Königin Luise bei Zabrze D.S. erforderlichen unbeschlagenen
Utenfilien soll für zwei aufeinanderfolgende Jahre und zwar vom 1. April 1888 bis 31. März 1890 im Wege der Submission
vergeben werden.

Der jährliche Bedarf wird ungefähr betragen:

18 000 Stück Gezähelme, 8 000 Stück Fülltröge beschlagene, 1 500 Stück Friktionsrollen,
70 Stück Kaufarren, 100 Stück Karrenräder, 8 000 Stück Besen, 180 Wasserkannen, 300 Schaufelstiele
500 Stück Hammerstiele.

Die Lieferungsbedingungen sind in der Materialien-Verwaltung der Berginspektion einzusehen, und werden auch auf
portofreie Anfrage gegen Einsendung von 70 Pfg. Schreibgebühren in Briefmarken abschriftlich mitgetheilt

Der Termin ist auf Freitag den 10. Februar cr. Vormittags 11 Uhr in der Materialien-Verwaltung
der Berginspektion anberaumt. Offerten sind portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf unbeschlagene Utenfilien“
versehen, an die unterzeichnete Berginspektion vor Eröffnung des Termins einzureichen.

Später eingehende Offerten finden keine Berücksichtigung.

Z a b r z e den 19. Januar 1888.

Königliche Berginspektion.

Die Milch von einem Dominium
ist bald, oder zum 15. Februar cr. ab-
zugeben.

Gefällige Anfragen erbeten, unter A. B. 100. postla-
gernd Neuberger D./S.

Holke-Strasse Nr. 26
ist die II. Etage enthaltend eine Wohnung von 5 Zimmern,
Küche und Nebengelass bei Mitbenutzung der Waschküche und
des Wäschebodens zu vermieten und Anfang April 1888 zu
beziehen. Näheres ist in der I. Etage zu erfahren.

Einem hochgeehrten Publikum von Kattowitz und Umgegend beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, dass ich am hiesigen Platze neben meinem Hotel-Geschäft einen

Weinhandel

en gros & en detail

in allen in- und ausländischen Weinen errichtet habe.

Meine langjährigen Erfahrungen im Fache, genügende Mittel und ein vorzüglich **gut gepflegtes grosses Lager**, setzen mich in den Stand, einer jeden Concurrenz erfolgreich begegnen zu können.

Ganz besonders erlaube ich mir auf die mir für Kattowitz und Umgegend übertragene

„**Amtliche Verkaufsstelle**“ der unter Aufsicht des „Königlich Ungarischen Handels-Ministeriums“ „stehenden Königlich Ungarischen Landes-Kellerei“ aufmerksam zu machen, und verweise auf den, eine jede Uebervortheilung ausschliessenden **Amtlichen Preis-Tarif**.

Mit Ausschluss der Kellerei Weine, welche nur in amtlich verschlossenen Originalflaschen verabreicht werden dürfen, werde ich von jetzt ab, sowohl in meinem Lokale **als auch aus dem Hause** von sämtlichen Weinsorten, auch kleine Quantitäten bis zu $\frac{1}{10}$ Liter **ohne Erhöhung der Preise** verabreichen.

Strenge Reellität u. billigste Preise zusichernd, empfehle ich mein neues Unternehmen einer gütigen Beachtung.

Hochachtungsvoll

MAX WIENER,

Hotel de Prusse.

Vorbereitungsanstalt

für das

Postgehülfen-Examen zu Kiel.

Junge Leute von 15–23 Jahren werden zu obigem Examen sicher und gut vorbereitet. Falls n. d. ersten Kursus d. Examen nicht bestanden wird, ist der zweite, incl. Pension u. Unterr. gratis. Bisher haben nachweisl. über 200 Schüler meiner Anstalt d. Examen bestand. u. sind bei d. Kaiserl. Post eingestellt. Näheres durch

J. H. F. Tiedemann, Dir.

Ringstraße 55.

Für die Redaktion:

Der Landrath

Die Lieferung der zum Bau von 12 steinernen Wärrer-Wohnhäusern erforderlichen Maurermaterialien und zwar:

- 273 Tausend Verblendeziegel,
- 365 cbm. Ralf,
- 496 Tausend Sintermauerungsziegel,
- 294 cbm. Sand Bruchsteine,
- 757 cbm. Mauer sand,

soll vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen werden gegen kostenfreie Einfindung von je 50 Pfg. in Baar verabsolgt.

Angebote sind uns kostenfrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Wärrerwohnhäuser“ versehen bis zu dem auf Montag den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr in unseren Geschäftsräumen festgesetzten Eröffnungstermine zuzustellen.

Kattowitz, den 22. Januar 1888.

Königliches Eisenbahn Betriebs-Amt.

Ziegelstreicher
bei einem täglichen Verdienst von 3,00 bis 4,50 Mark.

Zagelöhner
bei einem täglichen Verdienst von 1,80 bis 2,50 Mark werden für eine größere Dampfsiegelei sofort durch **Hugo Richter's** Vermittelungs- und Auskunftsbureau Kattowitz angenommen.

Arbeit dauernd Sommer und Winter.

Max Nothmann,

Kattowitz,

Eisenhandlung.

Magazin

für Haus- und Küchengeräthe
en-gros & en-detail.



Schutzmarke.

Mariazeller Magen-Tropfen,

vortrefflich wirkend bei allen Krankheiten des Magens. Unübertroffen bei Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, überreichem Nüchtern, Blähung, faurem Aufstossen, Kolik, Magenskatarrh, Sodbrennen, Bildung von Sand u. Gries, übermäßige Schleimproduction, Gelbsucht, Ebel und Erbrechen, Kopfschmerz (falls er vom Magen herührt), Magenkrampf, Hartleibigkeit od. Verstopfung, Ueberladen d. Magens mit Speisen u. Getränken, Würmern, Milz-, Leber- u. Hämorrhoidal-leiden. — Preis à Flasche sammt Gebrauchsanweisung 80 Pf., Doppelflasche Mk. 1.40. Centr.-Verf. durch Apoth. Carl Brady, Kremsier (Wäbren). Die Mariazeller Magen-Tropfen sind kein Geheimmittel. Die Bestandtheile sind b. jed. Flaschen i. d. Gebrauchsanw. angegeben. (88 D) Gält zu haben in fast allen Apotheken.

In Kattowitz: bei Apoth. Herzberger. — In Antonienhütte: bei Apoth. Dr. Friedländer.

Druck von L. Neumann, Kattowitz.